

VERORDNUNG (EG) Nr. 2808/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1999
zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.
- (4) Seit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates ⁽⁶⁾, mit der die neue agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro festgelegt worden ist, müssen die Angebotspreise und die Sicherheiten in Euro ausgedrückt sein und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Im Rahmen der sieben einfachen Ausschreibungen Nrn. 275/99 EG, 276/99 EG, 277/99 EG, 278/99 EG, 279/99 EG, 280/99 EG und 281/99 EG werden insgesamt 450 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, der französischen und der spanischen Interventionsstellen befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 275/99 EG und 276/99 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 hl Alkohol zu 100 % vol und die einfachen Ausschreibungen Nrn. 277/99 EG, 278/99 EG, 279/99 EG, 280/99 EG und 281/99 EG jeweils auf 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß in eines der folgenden Drittländer eingeführt und dort dehydratisiert werden:
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua,
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,
- Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18, 30 bis 34 und 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. wenn der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 EUR/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 EUR/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
- b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Juli 2000 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen, wie dies in Anhang II festgelegt ist.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 275/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Rohalkohol
FRANK-REICH	Port-la-Nouvelle	1	47 925	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Av. Adolphe Turrel	9	22 445	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	BP 62	6	22 665	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	F-11210 Port-la-Nouvelle	5	6 965	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 275/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 275/99 EG;

b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Telefax (33-5) 57 55 20 59).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 276/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-6	24 352	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-5	24 826	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-6	24 607	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	A-8	1 751	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	2	9 133	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	5	15 331	35 + 36	Rohalkohol
		Insgesamt		100 000	

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 276/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 276/99 EG;
- b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEAGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 277/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-8	23 059	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-7	1 736	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	3	18 512	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	4	6 693	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 277/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 277/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).
 Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 278/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala (Tn)		20 000	35	Neutraler Alkohol
			13 000	35	Rohalkohol
	ICV SpA — Borgoricco (Pd)		7 000	35	Rohalkohol
			6 000	39	Rohalkohol
Bonollo Umberto SpA — Conselve (Pd)		4 000	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 278/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 278/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 279/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Mazzari SpA — Faenza (Ra)		30 000	35	Rohalkohol
	Neri Srl — Faenza (Ra)		18 000	35	Rohalkohol
	Distercoop Scrl — Faenza (Ra)		2 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 279/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 279/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 280/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	F.lli Balice Snc — Valenzano (Ba)		30 000	35 + 36	Rohalkohol
	M.V.A. Srl — Foggia		10 000	35 + 36	Neutraler Alkohol
	Aniello Esposito Srl — Pomigliano d'Arco (Na)		8 000	35 + 36	Guter Geschmack + 92 %
	Carlino Renzo & Gsnc — Novoli (Le)		2 000	35 + 36	Guter Geschmack + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 280/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 280/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 281/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Villapana SpA — Villapana (Ra)		16 000	35	Rohalkohol
	D'Auria SpA — Ortona (Ch)		19 000	35	Rohalkohol
	D.E.T.A. Srl — Barberino Val d'Elsa (Fi)		6 000	35	Rohalkohol
			1 000	39	Rohalkohol
	Tampieri SpA Faenza (Ra)		8 000	35	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 281/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 281/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

ANHANG II

Liste der vom Bieter zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung einzugehenden Verpflichtungen und vorzulegenden Dokumente:

1. Nachweis, daß die Teilnahmesicherheit bei der jeweiligen Interventionsstelle geleistet worden ist;
2. Angabe über den Ort der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingegangen ist. Der Marktbeteiligte muß sich verpflichtet haben, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen;
4. Angebot mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung sowie vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR/hl Alkohol zu 100 % vol;
5. Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. Erklärung des Bieters, daß er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des ihm gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Bestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist und daß er bereit ist, den nachweis der Verwendung des Alkohols gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen zu erbringen.

ANHANG III

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD AGRI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG IV

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2808/1999

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme